

Satzung des Vereins MUSE-O

(Fassung vom 14. November 2011)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen MUSE-O – Museumsverein Stuttgart-Ost e. V., im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Umbau der Alten Gablenberger Schule in ein Stadtteilmuseum sowie dessen späteren Erhalt wirtschaftlich zu stützen und zu fördern, außerdem über die Geschichte des Stadtbezirks Stuttgart-Ost zu informieren, etwa durch Führungen, Vorträge, Ausstellungen, Publikationen usw.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
8. Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen
 - a) das gesamte Aufkommen an Mitgliedsbeiträgen, Leistungen der öffentlichen Hand sowie Spenden;
 - b) das Abhalten von Vorstands-, Beirats- und Ausschusssitzungen sowie von Mitgliederversammlungen, die über die Zwecktreue und Funktionsgerechtigkeit der Vereinsaktivitäten beraten und beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und durch die Zahlung eines Jahresbeitrages.
3. Eine Beitrittserklärung ist jederzeit möglich.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende oder
 - b) durch den Tod des Mitglieds oder
 - c) durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet und schriftlichen Bescheid gibt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben ferner das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 5 Einkünfte und Beitragszahlungen

Die Einkünfte setzen sich zusammen aus

1. Spenden,
2. Zuwendungen der öffentlichen Hand,
3. Mitgliedsbeiträgen.
 - a) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Beitragszahlung.
 - b) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - c) Die Jahresbeiträge sind im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - c) die Benennung der Mitglieder des Beirates,
 - d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - f) die Abnahme des Haushaltsplanes,
 - g) die Entscheidung über eingebrachte Anträge,
 - h) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
 - i) die Auflösung des Vereins.
2. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Zu einer Satzungsänderung ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich und ist auf Verlangen von 30% der Mitglieder einzuberufen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der/dem Kassenwart/in,
 - d) der/dem Schriftführer/in,
 - e) mindestens drei, höchstens acht Beisitzer/innen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Sofern im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Hier genügt die einfache Mehrheit.

4. Dem Vorstand obliegt
 - a) die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Festlegung der Tagesordnung sowie die Leitung der Versammlung.
5. Vorstandssitzungen sind pro Quartal mindestens einmal durch die/den Vorsitzende/n eine Woche vorher einzuberufen.
6. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein nach innen und außen.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist ohne besonderen Vorstandsbeschluss ermächtigt, Verfügungen bis zur Höhe von 1.000,00 Euro im einzelnen Fall zu treffen. Bei höheren Beträgen ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern notwendig.
8. Der Vorstand muss über alle Sitzungen Protokoll führen.

§ 9 Beirat

Der Beirat ist das beratende Gremium für den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung des Vereins für irgendwelche Schäden und Unfälle gegenüber Mitgliedern und Gästen ist ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, möglichst im Bereich des Museumswesens in der Stadt Stuttgart.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt verwirklicht werden.